

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 76.

Samstag, den 22. September

1849

Amfliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Vorladung in Santsachen.) In nachgenannten Santsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gefezlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an dem hienach bezeichneten Tag und Orte vorgenommen; die Gläubiger und Abfonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, nm entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausfichtlich kein Anftand obwaltet, ftatt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch fchriftlichen Rezej, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen elbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, foweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt find, am Schluffe der Liquidation durch Befcheid von der Maffe ausgefchlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinfichtlich eines etwaiaen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Maffe Gegenstände und der Befätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 29 Sept. 1849.

K. Oberamtsgericht. Bellnagel.

Liquidirt wird in der

Santsache des

Auf dem Rathhaus zu

am

Gottlieb Wismann, Bäcker in Hochdorf.

Hoachdorf.

Montag den 22. Okt.

Vorm. 8 Uhr

Wilhelm Fr. Meiderer, Bäcker in Waiblingen.

Waiblingen.

Dienstag den 23. Oktbr.

Vorm. 8 Uhr..

Schwaifheim.

(Wiederholter Viegen-
schafst Verkauf.)

fann; auch können dafelbst holzene gefchnittene
Preß- oder Hebgefchirre- Spindeln bestellt wer-
den, nur muß die Steigung, Stärke u. Länge
genau angegeben werden.

Jahs. Bahnmüller,
Zimmermann.

Am Donnerstag den 18. Oktober d. J.

Nachmittags 2 Uhr

werden die zur Maffe des Christoph Edftein,
Hirfchwirts gehörigen, in diesem Blatt schon
früher beschriebenen Gebäude und Güter auf
dem hiesigen Rathhause wiederholt zur Ver-
fteigerung gebracht, wozu die Liebhaber einge-
laden werden

Den 18. Septbr. 1849.

Schultheifenamt:

Ulrich

Rommelshausen. Bei Unterzeichnetem
ift eine neue Rostpreffe mit einem Trog wo-
gefähr ein halber Eimer gepreßt werden

Waiblingen.
(FäfferVerkauf.)

1 neu 4 eänriges rundes Faß gut in Eifen
gebunden fammt Lager;
1 gutes 8 einriges dto. mit dto.
1 schönes 9 einriges dto. mit dto.
hat in Commission zu verkaufen

Die Redaktion.

Re Karrens. Fäffer, folche ftark in
Eifen gebundene im Gehalt von 14, 10 und
4 1/2 Amern verkauft aus Auftrag
Lammwirth Eppingen.

Neuburg,
(Oberamts Ebmingen).

Nachstehende Herrn Mühlebesitzer des Oberamts Waiblingen haben für den durch Ueberfluthung ganzliche Zerstörung des Scheres, der Schwelle, Stellungen, Brücke, betreuende Beschädigung eines Nebengebäudes und der Wiesen unterhalb verunglückten Kaufmänners Jacob Kaus, pflichtig Oberamts, folgende Liebesgaben dem Herrn Oberamtspfleger Steinbuch dort eingehändigt, als

- | | |
|--------------------------|--------|
| 1) Patmer, in Enderstadt | 1 fl. |
| 2) Benz, alda | 1 fl. |
| 3) Schied in Neckarrens | 48 fr. |
| 4) Gratpwohl in Stenach | 24 fr. |
| 5) Schnell in Waiblingen | 1 fl. |

Indem die gehorsamst Unterzeichneten Namens des Verunglückten nicht nur dem Herrn Oberamtspfleger für seine hinfalls gehabte Bemühung, sondern auch den Spenden dieser Gaben selbst, ihren Dank öffentlich auszusprechen die erhaltene Summe anzu bescheinigen, wiederholen sie die dringende Bitte: es möge auch den übrigen Herrn Mühlebesitzern des Oberamtes gefällig seyn, durch irgend eine, wenn auch nur kleine Gabe, das herbe Loos dieser unglücklichen Familie zu lindern. — Gottes reicher Segen wolle Sie hiefür wieder lohnen und jedes Unglück von Ihnen und den übrigen ferne bleiben. Indem wir uns noch kurz auf das jeden Herren Mühlebesitzer, selbst gesendete Schreiben berufen, erluchen wir nicht nur diese, sondern auch jeden Menschenfreund, der ein Schärfein beizutragen gedenkt, selbiges wieder dem Herrn Oberamtspfleger, dessen Güte wir uns wiederholt in Anspruch zu nehmen erlauben, gefälligst einhändigen zu wollen, worüber wir dann seiner Zeit ebenfalls öffentlich bescheinigen werden.

Den 12. Septbr. 1849.

Pfarrer Bette r.

Gutsbesitzer zu Munderkingen:
Wocher.

Waiblingen. Guter Backsteinkas
Pfd. 10 und 12 fr. empfiehlt

C. Esenwein's Wittwe.

Waiblingen. Ganz frische Häringe sind
angekommen und zu 6 fr. das Stück zu haben
Kaufmann Sirt.

Waiblingen. Meine vor zwei Jahren
eingekaufte Messbereinigungs Maschine empfehle
ich wieder einem hiesigen verehrlichen Publikum.
C. Jaus.

Waiblingen. Der Unterzeichnete emp-
fiehlt einem verehrlichen Publikum seine gut
eingekaufte Dörrre.
Schmann, Zimmermeister.

Das Regierungsblatt v. 19. Juni d. J.
No. 28. enthält:

I Unmittelbare königliche Dekrete.

Gesetz.

betreffend die Ablösung der Zehnten

Wilhelm,

König von Württemberg.

Hinsichtlich der in dem Gesetze vom 14. April 1848, Art. 19 ausgesprochenen Ablösung der Zehnten verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unserer Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

(Fortsetzung.)

Art. 23.

Der Pächter eines zur Ablösung kommenden Zehnten hat, wenn der Pacht nicht früher endigt, im Falle des zweiten Absatzes des Art. 2 mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, in andern Fällen aber nach der Anmeldung der Ablösung vom Pachte abzutreten, es wäre denn, daß das Pachtjahr bereits zu laufen angefangen hätte, in welchem Falle der Pächter den Zehnten von diesem Jahre zu beziehen hat. Auf die bis dahin von dem Pächter zu entrichtenden Zehntpächtschillinge findet die Bestimmung des Art. 20 Anwendung. Einen Entschädigungs-Anspruch wegen des ihm durch die Zehntablösung aufgelegten vorzeitigen Pacht Austritts kann der Zehntpächter nur gegen den Zehntberechtigten und auch gegen diesen nur, wenn die Zehntablösung durch dessen Verlangen herbeiführt worden ist (Art. 2), geltend machen. In keinem Falle aber kann der vorzeitige Pacht Austritt für die politische oder Realgemeinde oder für die Gesamtheit der Zehntpflichtigen einer Markung hinsichtlich des auf der eigenen Markung gepachteten Zehnten einen Entschädigungs-Anspruch begründen.

Art. 24.

Der Pächter eines zehntpflichtigen Guts ist, wenn der Verpächter die Zehntpflicht ablöst, schuldig, demselben für die Pachtjahre, in welchen der Zehnte oder dessen Surrogat von ihm nicht mehr erhoben wird, den vollen Betrag des jährlichen Zehnten oder dessen Surrogat zu entrichten, sofern nicht der Verpächter sich mit der fünfprocentigen Verzinsung des festgesetzten Ablösungskapitals begnügen sollte.

Art. 25.

Der Lehensherr, welchem ein Fallleben nach der erfolgten Ablösung der Zehntpflicht desselben durch den nugharen Eigentümer heimfällt, ist verbunden, dem letzteren oder dessen Rechtsnachfolger das bezahlte Ablösungskapital oder den bezahlten Theil desselben, jedoch mit Ausschluß der bis dahin aus dem Ablösungskapital verfallenen Zinse, zu ersetzen.

Art. 26.

Der Werthzuwachs, welchen ein Kalleben oder Zinsgut durch die Ablösung des Zehnten gewinnt, kann bei der Veranschlagung des Guts werth für die Bemessung von Werthveränderungsgebühren nicht in Berechnung genommen werden.

2) Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zehntlasten.

Art. 27.

Für privatrechtliche Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen, welche auf dem Zehntbezug basiren, (Zehntlasten), ist bei der Ablösung des Zehnten eine Abfindung aus dem Ablösungscapitale zu schöpfen. Zu solchen Leistungen gehören namentlich:

- 1) Competenzen von Geistlichen, Lehrern u. Meßnern,
- 2) Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Meßner-Häusern, auch für Friedhöfe;
- 3) sonstige Kirchen- und Schul-Requisiten;
- 4) Kasseviehhaltung.

Art. 28.

Der Anspruch auf die Abfindung wird durch diejenigen, zu deren Gunsten die Leistungs-Verbindlichkeit besteht, und bei Leistungen für öffentliche oder unter öffentliche Aufsicht gestellte Zwecke durch die Kirchen-, Körperschafts- oder Staats-Behörden, zu deren Wirkungskreis zunächst die Wahrung des Zwecks gehört, vertreten.

Art. 29.

Die Festsetzung der Abfindung bleibt zunächst dem gütlichen Uebereinkommen der Theilhaftigen überlassen. Hat die Uebereinkunft Zwecke einer Gemeinde, der Kirche oder Schule zum Gegenstand, so hängt die Gültigkeit derselben von der Genehmigung der betreffenden Aufsichtsbehörde nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ab. In Ermanglung eines Uebereinkommens treten die nachfolgenden Bestimmungen ein.

Art. 30.

Die Abfindung besteht im Sechszehnfachen des zu Geld angeschlagenen Jahresbetrags der Leistung.

Dem Geldanschlag werden die in dem Gesetz vom 14. April 1848, Art. 11 enthaltenen Bestimmungen zu Grunde gelegt, mit Ausnahme des vorliegenden Absatzes dieses Artikels.

Ist die Größe der jedesmaligen Leistung nicht festgestellt, oder nach den aufzuwendenden Kosten veränderlich, so wird zu Bemessung derselben der Durchschnitt der Leistungen aus den jüngst vergangenen 18 Jahren, oder wenn in diesem Zeitraume weniger als drei Leistungsfälle vorkamen, der Durchschnitt der letzten drei Fälle gezogen. Bei dem Mangel der für diese Durchschnittsberechnung erforderlichen Notizen

tritt Schätzung ein. Umfaßt die Wiederkehrsperiode der Leistung mehrere Jahre, so wird der Jahresbetrag derselben durch die Theilung der Größe der Leistung, mit der Zahl der Jahre, in denen sie wiederkehrt, ausgemittelt, die Größe der Wiederkehrsperiode aber, wenn sie veränderlich ist, ebenfalls entweder nach dem Durchschnitte der drei letzten Wiederkehrsperioden, oder wenn urkundliche Notizen hiefür fehlen, durch Schätzung bestimmt.

Art. 31.

Bei der Abfindung von Bauverbindlichkeiten wird zwischen der Unterhaltung eines Gebäudes und dem Neubau desselben unterschieden.

Art. 32.

Die Abfindung für die Unterhaltungs-Verbindlichkeit besteht im Sechszehnfachen des durch Schätzung bestimmten durchschnittlichen Jahresbetrags der Unterhaltungskosten. Ergibt die Schätzung, daß die Unterhaltungskosten des ehemaligen Gebäudes mit denen des künftig an seine Stelle tretenden Neubaus nicht auf den gleichen Jahresbetrag sich zurückführen lassen, so wird dieser Jahresbetrag je für die Periode vor und nach dem Neubau besonders bestimmt, und zugleich die Dauer der ersten Periode (bis zum nächsten Neubau) bemessen. Der Jahresbetrag der laufenden Periode wird sofort mit sechszeihen ins Capital erhoben, und

- 1) wenn die Unterhaltungskosten der laufenden Periode kleiner sind, als die der ferneren Perioden, obigem Capitale noch der für den bevorstehenden Rest der laufenden Periode mit $3\frac{1}{2}$ Procent Zins und Zinseszins discountirter Werth des sechszehnfachen Minderertrags hinzugefügt;
- 2) wenn die Unterhaltungskosten der laufenden Periode größer sind, als die der ferneren Perioden, von oben genanntem Capitale der auf die vorhin erwähnte Art discountirte Werth der sechszehnfachen Mehrertrags abgezogen.

Art. 33.

Die Abfindung für die Verbindlichkeit zum Neubau besteht in dem sechszehnfachen Betrag einer Jahresrente, welche innerhalb der ordentlichen Periode von einem Neubau zum anderen mit Zinsen und Zinseszinsen zu drei Procent zu der erforderlichen Neubausumme erwächst.

Ist indessen die Zwischenzeit von jetzt bis zum nächsten Neubau kürzer, als die spätere (ordentliche) Neubauperiode, so ist die nach Absatz 1 ermittelte Rente, so weit sie der Vorgegenheit angehört, vollständig nach ihrem Werthe mit Zinsen und Zinseszinsen zu drei Procent berechneten Werthe zu entschädigen und dieser Entschädigung der im Absatz 1 bestimmte sechszehnfache Betrag der Betrag der Rente hinzuzufügen.

Sollte dagegen die Periode von jetzt an bis

zum nächsten Neubau länger sein, als die spä-
 teren Bauperioden, so besteht die Abfindung
 der Bauverbindlichkeit in einer Summe, die
 binnen derjenigen Zahl von Jahren, um welche
 die von jetzt an laufende Periode die folgenden
 übersteigt, mit Zinsen und Zinseszinsen zu drei
 Prozent zu dem der Bestimmung des ersten Ab-
 sages des gegenwärtigen Artikels entsprechende
 den Abfindungs-Betrag anwächst.
 Die Bauperioden sowohl als die Kosten des
 Neubaus werden durch Schätzung bestimmt.

Güter = Verkäufe

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	Bemerkungen.
Schneider Vehr.	2 1/2 Brill. Aker im ei- niern schmalen Pfad.		24. Sept.	Mit Stadtrath Stüber kann ein vorläufiger Kauf abgeschlossen werden
Daniel Letters Schuhmacher.	1/2 an einer Scheuer an der langen Gasse.	225 fl.	24. Septbr.	1/3 baar 2/3 in 2 ver- zinslichen Zieler.
Georg Bürkle.	1 Brill. 13 Rth. Aker im Sehrenfeld.		8. Oktober.	mit Stadtrath, Stüber kann Einkauf abgeschl. werden
Gottfried Böster	2 Brill. 1/2 A. Aker an beim Döfninger Seele.			mit Stadtr. Pfander kann ein Kauf ab. w.
Gottlob Schlagen- hauf Gantwasse.	Eine Behausung mitein- gerichteter Brauerei am Fellbacher Weg mit 4 1/2 34 Dec. Rth. Garten beim Haus.	2750 fl.	20. Septbr.	1/2 baar 1/2 in 3 Ze- ler zu bezahlen
Gottlob Tochter- mann Küfer, Gant- wasse.	Eine Behausung mit Scheuer und Stallung am Weinsteiner Thor.	750 fl.	8. Oktober.	Ebenso.
Als Ludwig Unter- berger, Schuhma- cher.	1 Brill. 13 Rth. Aker im Kleinhöbacher Pfad.		15. Oktbr.	Mit Stadtr. Kauffmann d. Nelttern kann ein Kauf abgeschl. werden
Christian Rommel, Gantwasse.	Die Hälfte an einer Be- hausung und Scheuer am Weinsteiner Weg nebst 1/2 Brill. Garten.	1200 fl.	Alle den	mit dem Güterpfleger Christian Eisele, Schlossermeister, kön- nen Käufe abgeschlossen werden.
	1 Brill. Aker auf dem Pflaster.	95 fl.	15. Oktb.	
	2 Brill. 1/2 A. Aker im schmalen Pfad.	170 fl.		
	Die Hälfte an 3 1/2 B. 1/2 A. Aker über der Herr- straße mit einem großen Apfelbaum.			
	1 B. Wiesen beim Ger- weg.			
Joh. Fr. Dr. Brant, Wittwe.	1 B. Baumgut in Fi- scheräcker		29. Oktbr.	mit Stadtrath. Köhn kann ein Kauf abge- schlossen werden.
Christian Müller Wittwe.	2 B. 4 1/2 R. Aker im Schittelgraben		22. Oktbr.	desgl.
Carl Maier, Na- gelschmid.	1 1/2 B. Garten und Land am Korbler Weg		22. Oktb.	desgl.